

im häuerlichen Stande zu suchen habe, hiermit widersprechen. Alle Stände unsers Vaterlandes sind dem Könige und seiner Regierung treu und ergeben. Kein Stand hat hierin vor dem andern einen Vorzug.

Der Abg. Kiedel hat zunächst das Wort.

Abg. Kiedel: Ich muß mich ebenfalls gegen den Entwurf aussprechen, wie der Abg. Dehmichen. Als ich diesen Gesetzentwurf durchlas, kam ich auf den Gedanken, wie lange mag der Verfasser mit sich gekämpft haben, ehe er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dieses Gesetz zur Einführung in Sachsen überhaupt sich eigne und daß durch dieses Gesetz das große Unrecht, was begangen worden sein soll, wie man zu behaupten sucht, gesühnt, ohne daß ein neues, ein noch größeres wieder begangen werde, eine Ueberzeugung, die mir wenigstens nicht zu Theil wird, mag sie zu Theil werden, wem sie will. Ich bin der festen Ansicht, daß durch dieses Gesetz gegen Einzelne noch größeres Unrecht begangen wird, als man früher durch das Gesetz vom 2. März 1849 begangen haben soll. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß durch dieses Gesetz bloß wieder neuer Samen zum Mißtrauen, zum Unfrieden und Zanf ausgestreut wird und daß wir durch dieses Gesetz aller Versprechen, die man uns 1848 und auch später gab, nämlich, daß uns unsre Rechte nicht wieder sollen genommen werden und daß wir in jeder Beziehung mit den Rittergutsbesitzern gleichgestellt werden sollen, wieder verlustig werden. Frage ich nun, was die Ursache dazu ist, so finde ich sie sonst in nichts, als daß die Regierung von Einzelnen der alten Feudalberechtigten immerwährend bestürmt wird, Alles rückgängig zu machen, denn ich bin fest überzeugt, daß unter den alten Feudalberechtigten es noch viele giebt, die uns lieber Alles, was wir theils durch die Ablösung erworben, theils durch gesetzliche Bestimmungen erhalten haben, wieder entziehen möchten. Ich bin fest überzeugt, daß es Einzelne giebt, die uns lieber wieder in die Zeit von 1755 zurückbringen möchten, wenn es nach ihren Wünschen ginge, für die dieses Gesetz nur der Anfangsbuchstabe sein würde, wenn es in ihrer Macht stände, denn mit eben dem Rechte, mit welchem man uns dieses durch Gesetz erlangte Recht nehmen will, könnte man uns auch alle andern Rechte wieder nehmen, selbst solche, die wir durch die Ablösung erworben haben, denn man könnte sagen, wir sind nicht hinlänglich entschädigt, wir wollen vollständig entschädigt sein, gebt uns unser Recht wieder oder entschädigt uns besser. Es giebt sogar noch viele unter den sogenannten Altberechtigten, die mit diesem Gesetze noch nicht einverstanden sind, weil es eine Art Ablösung zuläßt, die in keiner Beziehung mit uns gleichgestellt sein wollen, trotzdem, daß sie auch bloß Menschen und viele darunter sind, die nichts mehr und nichts weniger sind, als wir, diese sind aber gerade die Schlimmsten. Sie wollen bloß darum noch Vorrechte haben, um andere Vorrechte wieder erwerben zu können. Ich will aber hiermit keineswegs etwa den Mitgliedern in der

zweiten Kammer, welche den Stand der sogenannten Altberechtigten zu vertreten haben, einen Vorwurf machen, daß sie die Ursache wären, daß neuer Samen zum Mißtrauen, Zanf und Streit ausgestreut werden soll, im Gegenteil, ich habe das Vertrauen, daß, wenn es allein auf ihre Person ankäme, sie vielleicht willig auf dieses Recht verzichten würden, wenn sie sich daher für dieses Gesetz verwenden, sie es mehr als Vertreter ihrer Standesgenossen, als ihres eignen Interesses willen thun. Ich habe wenigstens das Vertrauen zu Vielen — möglich, daß Wenige eine Ausnahme machen — denn sonst wären sie 1848 nicht selbst mit Anträgen vor uns getreten, nach welchen sie auf alle ihre Vorrechte verzichteten und mit uns gleich gestellt sein wollten, daß das nicht Alles zur Ausführung gekommen ist, will ich selbst diesen Mitgliedern nicht zum Vorwurfe machen, möglich, daß der Grund in andern Umständen zu suchen ist. Irre ich mich, dann sollte es mir leid thun, und ich wüßte nicht, was ich von den Männern denken sollte, wenn ein absichtliches Hintergehen zu Grunde gelegen hätte, ich kann es aber kaum glauben. Ich wende mich nur zu Dem, was schon früher über diese Frage vorgegangen ist. In den Motiven des Gesetzentwurfes, die Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 betreffend, die Publication der deutschen Grundrechte betreffend, heißt es allerdings:

„Hierdurch wird übrigens keineswegs ausgeschlossen, daß für gewisse unentgeltlich weggefallene Rechte noch nachträglich eine Entschädigung festgestellt werde, nur würde diese nicht von den Verpflichteten, die bereits unentgeltlich von ihren Lasten befreit worden sind, sondern nur von dem Staate aufgebracht werden können.“

Und dies ist auch schon der Fall gewesen, es sind schon solche Leistungen von dem Staate aufgebracht worden. Diesen Entwurf hatte damals der Herr Staatsminister v. Friesen mit unterschrieben; derselbe Herr Minister erklärte dann ferner bei der Berathung dieses Gesetzes, wo es sich um den Zusatz zu §. 3 handelte, welchen der Abg. Dehmichen schon erwähnte, daß nämlich §. 37 der Grundrechte, in welchem uns das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden gesichert ist, als Zusatz mit aufgenommen werden sollte, welchen Antrag die erste Kammer allerdings nicht angenommen hat. Daß durch Aufhebung der Grundrechte in Beziehung auf die Jagd der frühere Zustand nicht wieder eintreten kann, darüber hätte die Regierung ihres Orts noch nicht den geringsten Zweifel gehabt. Der Herr Minister wollte damit darthun, daß dieser Zusatz gar nicht nöthig wäre. Ich wende mich nun zu den Motiven, welche dem Entwurfe von 1852 beigegeben sind und wo es heißt:

„Alle Gerichtshöfe, einschließlich des Oberappellationsgerichts, haben dahin entschieden, daß die Grundrechte durch ihre am 2. März 1849 in Sachsen erfolgte Publication in Sachsen Gesetzeskraft erlangt haben und daß daher diejenigen Grundstückbesitzer, welchen früher